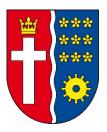
## Gemeinde Lüdersdorf Der Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Lüdersdorf** ein.

**Sitzungstermin:** Dienstag, 30.11.2021, 18:30 Uhr

Ort, Raum: im Foyer / Eingangsbereich Schule Lüdersdorf i. Meckl. -

Regionale Schule mit Grundschule Wahrsow, Hauptstraße 21

## Öffentlicher Teil

1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit

2 Einwohnerfragestunde

3 Bestätigung der Tagesordnung bzw. Änderungsanträge zur Tagesordnung

4 Informationen und Anfragen

## Nichtöffentlicher Teil

- 5 Nichtöffentliche Vorlagen
- 6 Vertragsangelegenheiten
- 6.1 Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Lüdersdorf Wohngebiet 4/800/2021 "Am Lüdersdorfer Graben" - Abschluß eines Erschließungsvertrages
- 7 Informationen und Anfragen

Gemäß § 7 i.V.m. § 8 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung M-V gegen das neuartige Coronavirus sind bei Sitzungen der Stadt die gestiegenen hygienischen Anforderungen zu beachten und der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass ich ggf. nicht allen Besucherinnen und Besuchern den Zutritt zum Sitzungssaal gewähren kann. Angesichts weiterhin hoher Infektionszahlen und in Ausübung meines Hausrechtes bitte ich um das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung beim Betreten des Sitzungsraumes und darüber hinaus während der gesamten Sitzung am jeweiligen Sitzplatz. Alle anwesenden Personen habe ich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste wird durch die Amtsverwaltung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herausgegeben. Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken oder FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.